

**Abschließender Prüfungsvermerk
des Rechnungsprüfungsamtes
der Landeshauptstadt Schwerin
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2022
der Landeshauptstadt Schwerin**



Gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, welches gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 KPG M-V einzurichten ist. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss - bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Übersicht über die Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Landeshauptstadt Schwerin

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 3a Abs. 4 KPG M-V auf der Grundlage des Prüfungsberichtes einen abschließenden Prüfungsvermerk zu fertigen, der gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V öffentlich bekanntzumachen ist.

Buchführung und Belegwesen

Das Rechnungswesen der Landeshauptstadt Schwerin entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Teilhaushalte, Produkte und Konten sind in angemessener Anzahl eingerichtet worden. Die Geschäftsvorfälle sind in der Regel in den laut Kontenrahmenplan verbindlichen Konten erfasst worden.

Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus den Büchern der Landeshauptstadt Schwerin entwickelt. Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung geführt worden. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden überwiegend beachtet.

Die Bücher, Kassenanordnungen und Belege sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung stichprobenartig geprüft worden. In den geprüften Bereichen wurden die Bücher im Allgemeinen ordnungsgemäß geführt. Sie entsprachen den Mindestanforderungen zum Zahlungsverkehr. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden beachtet. Darüber hinaus ist in der Zeit vom 21. September 2022 bis 4. November 2022 eine unvermutete Kassenprüfung sowie eine Kassenbestandsaufnahme bei der Stadtkasse Schwerin durchgeführt worden. Dabei wurden die Geschäftsvorfälle seit der letzten Kassenprüfung in die Betrachtung mit einbezogen. Bei den durchgeführten Prüfungen gab es keine Beanstandungen zum Zahlungsverkehr.

Die Archivierung der Belege erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2018 elektronisch.

Für die nach der GemHVO-Doppik notwendigen Regelungen zum Rechnungswesen liegen Dienstanweisungen bzw. Richtlinien vor.

Die am 15. April 2015 in Kraft getretene Dienstanweisung 2/2015 zur Organisation des Rechnungswesens entsprach nicht mehr dem aktuellen Stand. Am 30. August 2022 hat der Oberbürgermeister eine überarbeitete Dienstanweisung 02/2022 zur Organisation des Rechnungswesens in Kraft gesetzt, wobei dem Rechnungsprüfungsamt entgegen § 7 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung die Möglichkeit der Stellungnahme erst nach Inkrafttreten der Dienstanweisung 02/2022 eingeräumt worden ist. Außerdem ist seitens des Fachdienstes Finanzwirtschaft, Stadtkasse der Neufassung der Dienstanweisung 02/2022 nicht zugestimmt worden. Beanstandet wird, dass bis zum 30. August 2022 keine überarbeitete Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens vorgelegen hat. Außerdem wird das Verfahren der Erarbeitung und des Inkraftsetzens der Dienstanweisung 02/2022 zur Organisation des Rechnungswesens kritisiert. Am 9. Mai 2023 ist eine überarbeitete Dienstanweisung („Dienstanweisung 01/2023 Organisation des Rechnungswesens“) in Kraft getreten.

Die verursachungsgerechte Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen zwischen den Teilhaushalten ist im Haushaltsjahr 2022 erneut nicht erfolgt.

Bei den Sachanlagen ist ein Großteil der überprüften Grundstücke unter der falschen Kontengruppe, der falschen Kontenart bzw. dem falschen Bilanzposten gebucht worden. Die fehlerhafte Ausweisung von Grundstücken im Bilanzposten A 1.2 hätte zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks geführt. Während des Prüfungsprozesses wurde ein Großteil der Grundstücke umgebucht, so dass eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss 2022 mit Stand 11. August 2023 diesbezüglich nicht erfolgt.

Die stichprobenartige Prüfung der sonstigen unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (Bilanzposten A 1.2.2) ergab, dass einzelne Grundstücke nicht sachgerecht zugeordnet waren. Das Rechnungsprüfungsamt erwartet eine zeitnahe Korrektur der bisher nicht entsprechend dem Landeseinheitlichen Kontenrahmenplan ausgewiesenen Grundstücke.

Radwege, welche nicht unmittelbar neben den Straßen verlaufen, waren im Bilanzposten A 1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ausgewiesen, sind entsprechend dem Kontenrahmenplan aber im Bilanzposten A 1.2.4 Infrastrukturvermögen zu erfassen. Die falsche Zuordnung der Radwege hätte zur Beanstandung im Prüfbericht geführt. Auf Grund der Korrektur durch die Verwaltung im Jahresabschluss 2022 mit Stand 11. August 2023 wird die Beanstandung als ausgeräumt bewertet.

Die zunächst mangelbehafteten Wertberichtigungen von Forderungen hätten zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks geführt. Während des Prüfprozesses sind die Wertberichtigungen korrigiert worden, sodass die Beanstandungen bezüglich der Wertberichtigungen mit den damit einhergehenden Veränderungen bei den Bilanzposten A 2.2.1 und A 2.2.2 als ausgeräumt zu bewerten sind und eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss 2022 mit Stand 11. August 2023 nicht erfolgt.

Eine zunächst fehlerhaft den privatrechtlichen Forderungen zugeordnete Einzelforderung in Höhe von ca. 1,27 Mio. € aus Schullastenausgleich hätte zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks geführt. Die Forderung ist während des Prüfprozesses auf Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich umgebucht worden, so dass die Beanstandungen bezüglich der Bilanzposten A 2.2.2 und A 2.2.6 als ausgeräumt zu bewerten sind und damit nicht mehr zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss 2022 mit Stand 11. August 2023 führen.

Bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Auszahlungen für Anlagevermögen) deutet die hohe Abweichung zwischen den Gesamtermächtigungen und den Ist-Auszahlungen, welche einer Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel von nur 35,5 % entspricht, auf eine fehlende Veranschlagungsreife gemäß § 9 GemHVO-Doppik hin und wird, wie in den Vorjahren, beanstandet.

Das Berichts- und Bewirtschaftungskonzept ist zu überarbeiten.

Darüber hinaus erfolgte die Buchführung im Wesentlichen ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und entsprach weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften.

Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2022 wurde zum 26. April 2023 und damit fristgerecht aufgestellt. Seine verbindlich vorgeschriebenen Bestandteile (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Übersicht über die Teilrechnungen, Bilanz, Anhang) und Anlagen (Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen) sind vorhanden.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses ist durch den Oberbürgermeister in einer Vollständigkeitserklärung bestätigt worden.

Die Angaben im Jahresabschluss stehen im Einklang mit der aus den Büchern abgeleiteten Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen zur Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben und vorgeschriebenen Bestandteile. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Haushaltsvorjahr und gegenüber den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres wurden erläutert.

Mit rechtsaufsichtlicher Entscheidung zur Haushaltssatzung 2021/2022 vom 6. August 2021 wurde gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 KV M-V genehmigt, dass die Landeshauptstadt die städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in einem gesonderten Teilhaushalt im Kernhaushalt führt. Die Geschäftsvorfälle der städtebaulichen Sondervermögen sind im Jahresabschluss 2022 als wesentliche Produkte im Teilhaushalt 13 in den Kernhaushalt integriert worden. Die stichprobenartige Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin ist in der Planung wiederholt nicht ausgeglichen und verstößt damit gegen das in § 43 Abs. 6 KV M-V verankerte Gebot, den Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Nachdem mit dem Jahresabschluss 2019 erstmals die negativen Vorträge aus den Vorjahren ausgeglichen werden konnten, ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung erreicht worden. Mit dem Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2022 konnte ein positiver Ergebnisvortrag in Höhe von 51.172.420,26 € erfolgen.

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung 2022 ist nicht gegeben.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin ist weiterhin als nachhaltig weggefallen zu bewerten.

Das Eigenkapital hat sich zum 31. Dezember 2022 gegenüber dem 31. Dezember 2021 um 35.149.993,89 € erhöht. Das zum 31. Dezember 2022 ausgewiesene Eigenkapital in Höhe von 478.394.760,04 € entspricht einer Eigenkapitalquote von 41,17 %.

Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung

Die Verwaltungsführung hat zur Aufbau- und Ablauforganisation des Rechnungswesens die notwendigen Dienstanweisungen erlassen. Das eingerichtete Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen, der Größe und den besonderen Anforderungen der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Geschäftsvorgänge des Jahres 2022 erfolgten unter Beachtung der gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen. Bei der Prüfung ergaben sich keine für die Beurteilung als wesentlich zu betrachtenden Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt wurden.

Die Regelungen im BBK entsprechen nicht § 48 der Kommunalverfassung M-V. Die Überarbeitung des Berichts- und Bewirtschaftungskonzeptes ist notwendig.

Die Vergaberegeln wurden überwiegend beachtet. Die in 2022 durchgeführten Vergabepflichten ergaben keine wesentlichen Feststellungen.

Nach hiesiger Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landeshauptstadt Schwerin.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Landeshauptstadt Schwerin ergänzend festgestellt:

Die Ergebnisrechnung weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 27.972.860,83 € aus. Entnahmen aus Rücklagen erfolgten nicht.

Die Finanzrechnung weist einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung in Höhe von 38.307.152,72 € sowie einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von -25.074.177,12 € aus. Daraus ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 13.232.975,60 €.

Schwerin, d. 9. Oktober 2023
Ort/Datum



Torsten Rath
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
der Landeshauptstadt Schwerin

Impressum:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 45-0
Telefax: (03 85) 5 45-10 09
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Kontakt:

Landeshauptstadt Schwerin
Rechnungsprüfungsamt
Herr Torsten Rath

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 45-1361
Telefax: (03 85) 5 45-1369
E-Mail: TRath@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de